



Hinweise zur Geheimhaltungspflicht in den Fakultäts- gremien der RWF

1 Einleitung

Das Organisationsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 3. Juli 2018 (OrgR RWF) regelt sowohl die Geheimhaltung als auch die Informationen, die weitergegeben werden dürfen. Im Weiteren gelten das Merkblatt «Geheimhaltungspflicht der Universität Zürich» vom Januar 2020 sowie die übergeordneten Vorgaben, insbesondere das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008.

2 Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle, die in Fakultätsgremien mitwirken, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Geschäfte, die vollumfänglich der Geheimhaltung unterstehen, sind in § 33 OrgR RWF festgehalten:

- Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,
- Erteilung und Entzug der Venia Legendi,
- Verleihung und Entzug der Titularprofessur,
- individuelle Leistungen beim Doktorat und bei Prüfungen,
- Ehrenpromotionen,

Darüber hinaus können die Dekanin oder der Dekan bzw. das in der Sache zuständige Fakultätsgremium weitere Geschäfte der Geheimhaltungspflicht unterstellen. Geschäfte, die der Geheimhaltung unterstellt werden, sind in den Traktandenlisten der jeweiligen Sitzungen entsprechend gekennzeichnet.

Von Gesetzes wegen sind – unabhängig von der Art des Geschäfts – Personendaten zu schützen. Die Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG) sind zu beachten, damit bei der Bearbeitung von Personendaten keine Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt werden. Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen. Der Begriff des Bearbeitens umfasst jeden Umgang mit Informationen, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Einsicht gewähren, Weitergeben, Veröffentlichen oder Vernichten.

Mit Bezug auf die Sitzungen der Fakultätsgremien sind namentlich folgende Informationen geschützt:

- Namen, auch im Zusammenhang mit anderen Geschäften, wenn ihre Nennung geeignet wäre, das Ansehen der Betroffenen herabzusetzen,
- die Stellungnahmen der Sitzungsteilnehmenden sowie deren Abstimmungsverhalten.

Es obliegt den Mitgliedern der Fakultätsgremien bzw. den Sitzungsteilnehmenden, die Geheimhaltungspflichten einzuhalten und beim Bearbeiten von Informationen keine Geheimnisse zu offenbaren.

3 Delegierte der Stände

Die Delegierten der Stände dürfen die Angehörigen ihres jeweiligen Standes aktiv über die in den Fakultätsgremien zu beratenden Traktanden und über die gefällten und protokollierten Beschlüsse informieren, sofern es sich nicht um Personendaten oder Geschäfte handelt, die der Geheimhaltung unterstellt sind.

Der Fakultätsvorstand, 5. Juli 2021